# Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

## Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 13./14.2.1996 und vom 7./8.5.1996

- Promulgation des ABD zum 1.5.1996

- Wechsel in eine Krankenteilversicherung
  Änderung des § 40 Abs. 2 b ABD Teil A zum 1.7.1996

- Änderung des ABD Teil A, in Umsetzung arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen (72. Änderungstarifvertrag BAT/BL) für die Angestellten des öffentlichen Dienstes in Bayern
  hier: § 15 (regelmäßige Arbeitszeit)
  § 41 (Sterbegeld)
  § 48 (Dauer des Erholungsurlaubes)
  § 63 (Bemessung des Übergangsgeldes)
  § 64 (Auszahlung des Übergangsgeldes)
  SR 2 y, Nr. 1 (Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte)
  *unterschiedliche Inkraftsetzungstermine (vgl. Text der Anlage)*

- Änderung des ABD Teil A, B und D, in Umsetzung arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen für die Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden und Praktikanten des öffentlichen Dienstes in Bayern - hier: Zuwendungstarifverträge zum 1.1.1996

Anlage zum
Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg

# Promulgation des ABD zum 1.5.1996

Das im Ulrich-Verlag, Augsburg, veröffentlichte „Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD)", 1. Auflage 1996 (ISBN 3-929 246-15-5), wird für die bayerischen (Erz-)Diözesen zum 1.5.1996 in Kraft gesetzt.

Nicht in dieser Ausgabe des ABD abgedruckte Regelungen, die zum 1.6.1995 in das ABD übernommen und seitdem nicht geändert worden sind, gelten auf dem Stand vom 1.6.1995 unverändert weiter.

# Wechsel in eine Krankenteilversicherung Änderung des § 40 Abs. 2 b ABD Teil A zum 1.7.1996

I. In den bayerischen (Erz-)Diözesen gilt folgender § 40 Abs. 2 b ABD Teil A:

**§ 40 Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen**

(1a) ...
(1b) ...
(2a) ...

(2b)

1. Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitarbeiter oder privat krankenversicherte Mitarbeiter, sowie für Mitarbeiter, deren Vergütung ab 1.7.1996 die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, ist der Wechsel in eine Krankenteilversicherung nicht möglich.

2. Diese Regelung gilt nicht für Mitarbeiter, denen im Arbeitsvertrag eine beamtenrechtliche oder beamtenähnliche Beihilfe auch für den Ruhestand zugesagt ist.

II. Diese Regelung tritt zum 1.7.1996 in Kraft.

# Änderung des ABD Teil A, in Umsetzung arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen (72. Änderungstarifvertrag BAT/BL) für die Angestellten des öffentlichen Dienstes in Bayern

1. **§ 15 (regelmäßige Arbeitszeit) wird rückwirkend zum 1.3.1996 wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen" durch die Worte „ein Zeitraum von bis zu einem Jahr" ersetzt.

   b) Die folgende Anmerkung zu Absatz 1 wird eingefügt:
   **„Anmerkung zu Absatz 1:**
   Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrmodelle kann ein längerer Ausgleichszeitraum zugrunde gelegt werden."

2. **In § 41 (Sterbegeld) Abs. 1 werden rückwirkend zum 1.1.1996 die Worte „Abs. 2" gestrichen.**

3. **In § 48 (Dauer des Erholungsurlaubs) Abs. 3 werden in Satz 1 rückwirkend zum 1.1.1996 die Worte „Abs. 2" gestrichen.**

4. **§ 63 (Bemessung des Übergangsgeldes) Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. i erhält rückwirkend zum 1.1.1996 die folgende Fassung:**

   „i) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG."

5. **§ 64 (Auszahlung des Übergangsgeldes) wird rückwirkend zum 1.1.1996 wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld" die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder" und nach dem Wort „Berücksichtigung" die Worte „der §§ 64 oder 65 EStG oder" eingefügt sowie die Zahl „8" durch die Zahl „4" ersetzt.

b) Der Wortlaut der Anmerkung erhält die folgende Fassung: „Die Anmerkung Nr. 1 zu § 29 Abschn. B gilt entsprechend."

6. **Den Anmerkungen zu Nr. 1 SR 2 y (Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte) wird rückwirkend zum 1.2.1996 die folgende Anmerkung angefügt:**

„6. Bis zum 31. Dezember 2000 können abweichend von Anmerkung Nr. 1 Arbeitsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung (BeschFG) begründet werden. Das gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die die §§ 57 a bis 57 f des Hochschulrahmengesetztes unmittelbar oder entsprechend gelten.

Für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse nach § 1 BeschFG gilt folgendes:

a) Es ist im Arbeitsvertrag anzugeben, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG handelt.

b) Die Dauer des Arbeitsverhältnisses soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; sie muß mindestens sechs Monate betragen.

c) Als Probezeit gelten abweichend von § 5 Satz 1 bei Arbeitsverhältnissen
   aa) von weniger als zwölf Monaten die ersten vier Wochen,
   bb) von mindestens zwölf Monaten die ersten sechs Wochen des Arbeitsverhältnisses.

d) Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist
   aa) in den ersten vier Wochen der Beschäftigung eine Woche,
   bb) nach Ablauf der vierten Woche der Beschäftigung zwei Wochen.

e) Ein Arbeitsverhältnis, das für eine längere Dauer als zwölf Monate vereinbart wurde, kann auch nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.

   Ein Arbeitsverhältnis, das für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vereinbart wurde, kann nach Ablauf der Probezeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes für eine Kündi-

gung durch den Angestellten gilt auch die Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; zwischen den Arbeitsvertragsparteien soll Einvernehmen über eine angemessene Auslauffrist erzielt werden.

f) Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob der Angestellte auf Dauer oder befristet weiterbeschäftigt werden kann.

g) Die Nrn. 2, 3, 5, 7 und 8 dieser Sonderregelung finden keine Anwendung."

# Änderung des ABD Teil A, B und D, in Umsetzung arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen (Änderung der Zuwendungstarifverträge) für die Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden und Praktikanten des öffentlichen Dienstes in Bayern rückwirkend zum 1.1.1996

## I. Änderung der Zuwendungsregelungen

**1. § 2 der Regelung über eine Zuwendung für**
**1. Angestellte vom 12. Oktober 1973,**
**2. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),**
**3. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,**
**wird jeweils wie folgt geändert:**

1. In Absatz 3 (Unterabs. 1) Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld" die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder" und nach dem Wort „Berücksichtigung" die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder" eingefügt sowie das Zitat „§ 8" durch das Zitat „§ 4" ersetzt.

2. In der Anmerkung bzw. Protokollerklärung Nr. 2 werden nach dem Wort „Verbindung" die Worte „mit dem EStG oder" und nach dem Wort „Berücksichtigung" die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder" eingefügt sowie das Zitat „§ 8" durch das Zitat „§ 4" ersetzt.

## II. Änderung der Regelung über eine Zuwendung für Arbeiter

**1. § 1 der Regelung über eine Zuwendung für Arbeiter wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 Satz 1 erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung: „Nr. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b SR 2 k der Abschnitte A und B der Anlage 2 ABD Teil B".

**2. § 2 der Regelung über eine Zuwendung für Arbeiter wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld" die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder" und nach dem Wort „Berücksichtigung" die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder" eingefügt sowie das Zitat „§ 8" durch das Zitat „§ 4" ersetzt.

b) In der Anmerkung Nr. 3 werden nach dem Wort „Verbindung" die Worte „mit dem EStG oder" und nach dem Wort „Berücksichtigung" die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder" eingefügt sowie das Zitat „§ 8" durch das Zitat „§ 4" ersetzt.

G.J. MANZ Aktiengesellschaft, Druckerei und Verlag München/Dillingen
Auflage 12000